



Flurbereinigung Sinsheim-Ehrstädt  
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

## Niederschrift

über den Anhörungstermin gem. § 32 FlurbG  
am 18.10.2018 in Sinsheim-Ehrstädt

## Anwesend:

Vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
- Amt für Flurneuordnung - :

Herr Neubert  
Herr Bosch, als Verhandlungsleiter  
Frau Rachel  
Frau Barz

Vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft:

Herr Strauß, Vorsitzender  
Frau Schneider  
Herr Ohr  
Herr Stähle  
Herr Frank  
Herr Lindenthal  
Herr Söhner  
Freiherr von Gemmingen  
Herr Hummel

ca. 70 Beteiligte

### 1. Der Verhandlungsleiter stellt fest:

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Amt für Flurneuordnung - hat den Termin gem. § 32 FlurbG auf Donnerstag, den 18.10.2018 festgesetzt. Die Teilnehmer wurden durch öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Gemeinden Bad Rappenau, Kirchhardt, Brunnenregion und Sinsheim form- und fristgerecht geladen. Außerdem wurde ihnen eine Einladung mit Verzeichnis ihrer in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke zugeleitet. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der eingebrachten Grundstücke sind zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 08.10.2018 bis 26.10.2018 in der Verwaltungsstelle Sinsheim-Ehrstädt und beim Land-

ratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Amt für Flurneuordnung -, 3. OG, Zimmer Nr. 307 ausgelegt.

Hierauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung und in der Einladung hingewiesen. Diesen Feststellungen wird nicht widersprochen.

2. Der Verhandlungsleiter erläutert den Zweck der Wertermittlung und die gesetzlichen Grundlagen für dieses Verfahren (§§ 27 - 33 FlurbG). Anschließend geht Herr Bosch näher auf die Durchführung der Wertermittlung (Wertrahmen, Einzelbewertung) und auf die Darstellung und Auswertung der Ergebnisse ein.

3. Herr Bosch erläutert die Einladung mit Verzeichnis und weist ausdrücklich auf folgendes hin:

Einwendungen gegen die Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen Grundstücke, können am heutigen Termin oder während der Dauer der Auslegung bis zum 26.10.2018 vorgebracht werden.

Die Einwendungen werden überprüft, das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht besonders mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen wird die untere Flurbereinigungsbehörde die Ergebnisse der Wertermittlung feststellen und den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt machen. Hierbei werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt werden.

Gegen den Feststellungsbeschluss kann dann innerhalb der Rechtsbehelfsfrist Widerspruch erhoben werden.

4. Es werden Fragen zum Wertermittlungsverfahren sowie sonstige die Flurbereinigung betreffende Fragen beantwortet.

5. Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden im Anhörungstermin nicht vorgebracht.

Sinsheim-Ehrstädt, den 18. Oktober 2018

Der Verhandlungsleiter



Bosch